

Ansicht Ausdruck, dass sich die internationale Gemeinschaft weiter stark engagieren muss, um Afghanistan dabei zu helfen, seine verbleibenden Herausforderungen anzugehen, namentlich die Sicherheitslage, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Drogenherstellung und den Drogenhandel, den Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Der Rat begrüßt den Wunsch der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans, einen neuen Rahmen für das internationale Engagement über den Abschluss des politischen Prozesses von Bonn hinaus zu vereinbaren. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, auf der Grundlage des vom Generalsekretär gemäß Ratsresolution 1589 (2005) vorzulegenden Berichts und im Lichte der Konsultationen, die die Vereinten Nationen mit der Regierung Afghanistans und allen in Betracht kommenden internationalen Akteuren führen werden, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach dem Abschluss des Wahlprozesses zu überprüfen, um den Vereinten Nationen in der Folgezeit des Bonner Prozesses auch weiterhin die Wahrnehmung einer wesentlichen Rolle zu gestatten. Der Rat ist außerdem bereit, vor Ablauf des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dessen Verlängerung zu prüfen, wenn ihn die Regierung Afghanistans darum ersucht.“

Auf seiner 5260. Sitzung am 13. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1623 (2005)**  
**vom 13. September 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004,*

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,*

*in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,*

*unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>75</sup> und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004<sup>76</sup>, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,*

*unter Betonung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Achtung demokratischer Werte, des vollständigen Abschlusses des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Sucht-*

---

<sup>75</sup> Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

<sup>76</sup> Verfügbar unter [www.unama-afg.org](http://www.unama-afg.org).

stofferzeugung und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

*in Anerkennung* der Herausforderungen, denen sich Afghanistan hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen des Landes gegenübersieht,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der Nordatlantikvertrags-Organisation, weitere regionale Wiederaufbauteams aufzustellen,

sowie *erfreut* über die Rolle, die die Truppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dabei spielen, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen behilflich zu sein,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* an Italien für die Übernahme des Kommandos der Truppe von der Türkei und an die Staaten, die zu dem Eurokorps beigetragen haben, sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben von Herrn Abdullah Abdullah, dem Außenminister Afghanistans, vom 1. September 2005 an den Generalsekretär<sup>77</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5260. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5309. Sitzung am 23. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>78</sup>:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk Afghanistans zur Bestätigung der endgültigen Ergebnisse der Parlaments- und Provinzratswahlen. Die erfolgreiche Ablösung dieser Wahlen hat das auf breiter Basis stehende Bekenntnis der afghanischen

---

<sup>77</sup> S/2005/574, Anlage.

<sup>78</sup> S/PRST/2005/56.